

Förderrichtlinie für Baukindergeld in der Gemeinde Sustrum

Präambel:

-> Eingehendes Statement mit Begründung

§ 1 Zwecksetzung

Die Gemeinde Sustrum möchte durch den Zuschuss für Familien mit Kindern den Erwerb von selbstgenutzten Wohnimmobilien (Ein - oder Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen) mit dem Ziel der Wohneigentumsbildung fördern. Das Baukindergeld hat das förderpolitische Ziel, die im EU-Vergleich sehr niedrige Wohneigentumsquote von Familien in Deutschland zu erhöhen.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen

1. die (Mit-)Eigentümer einer selbstgenutzt Wohnimmobilien sind,
2. selbst kindergeldberechtigt sind oder mit kindergeldberechtigten Personen in einem Haushalt leben
3. und deren Erstwohnsitz in der Gemeinde Sustrum liegt.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1.) Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Sustrum. Ist bereits selbstgenutztes, vermietetes, durch Nießbrauch genutztes, unentgeltlich überlassenes oder leerstehendes Wohneigentum zur Dauernutzung in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung mit dem Baukindergeld ausgeschlossen.

(2.) Nicht gefördert werden:

- a. Ferien- oder Wochenendhäuser, sowie Ferienwohnungen
- b. die Übertragung von Wohneigentum im Wege der Erbfolge, testamentarischen Verfügung oder Schenkung
- c. den Erwerb oder Übertragung von Wohneigentum zwischen dem Antragssteller und Personen, die mit dem Antragssteller oder dem Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft in gerade Linie verwandt sind (Bspw. Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern).

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

(1.) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn es sich um den Erwerb eines Baugrundstückes in den nach 2020 erschlossenen Baugebieten oder Ankauf von Wohneigentum ab dem 01.01.2022 in der Gemeinde Sustrum handelt. Des Weiteren gilt die Förderung für bis zu maximal drei Kinder, die bis zu 12 Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages geboren werden oder bis zu einem Alter von 12 Jahren in dem Haus einziehen. Die Kinder müssen ihren Erstwohnsitz für mindestens zehn Jahre in der geförderten Immobilie haben.

(2.) Die Förderung wird für jedes Kind nur einmalig gewährt.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

- (1.) Der Zuschuss beträgt 3.000,00 Euro für jedes Kind. Es handelt sich hierbei um eine Festbetragsförderung, welche auf 5 Jahre verteilt ausgeschüttet wird. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 30.06. des Jahres.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1.) Der Antrag für das Baukindergeld ist jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres bei der Gemeinde Sustrum einzureichen. Dem Antrag ist der Kaufvertrag über das Wohneigentum und die Geburtsurkunden der Kinder beizufügen.

§ 7 Sonstige Regelungen

- (1.) Die Förderung durch das Bundeskindergeld (KFW 424) und das Baukindergeld der Gemeinde Sustrum dürfen die Summe des im Kaufvertrag geregelten Preises für das Wohneigentum nicht übersteigen.
- (2.) Die Anzahl der geförderten Personen soll jeweils in der letzten Sitzung des Gemeinderates im laufenden Jahr mitgeteilt werden.
- (3.) Sollte die Immobilie innerhalb der Zehnjahresfrist veräußert werden, ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.

§ 8 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Gemeinde Sustrum entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 9 Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.